



Mediendokumentation

Datum: 21.06.2013
Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

Eckwerte der Reform Altersvorsorge2020

Details und Erläuterungen

Dieses Dokument erläutert die Eckwerte der Reform Altersvorsorge2020. Damit wird der Auftrag des Bundesrats vom 21. November 2012 erfüllt. Damals hat der Bundesrat die allgemeinen Leitlinien der Reform Altersvorsorge2020 festgelegt und das Eidgenössische Departement des Innern EDI beauftragt, ihm bis Ende 2013 ein Aussprachepapier vorzulegen, das die Eckwerte einer Vernehmlassungsvorlage konkretisiert. Diese Vernehmlassungsvorlage soll dem Bundesrat Ende 2013 unterbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Eine umfassende Reform zur Sicherung des Leistungsniveaus in der Altersvorsorge....	4
1.1.	Herausforderungen.....	4
1.2.	Referenzrentenalter 65 mit Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung und gezielte Massnahmen für bestimmte Personengruppen	4
1.3.	Senkung des Umwandlungssatzes mit kurz- und langfristigen Kompensationsmassnahmen	5
1.4.	Zusatzeinnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus	6
1.5.	Schlussfolgerungen für eine ausgewogene Reform	6
2.	Handlungsbedarf in der Altersvorsorge	6
3.	Eine Gesamtvorlage für die Reform Altersvorsorge2020.....	7
4.	Eckwerte zu den Massnahmen im Bereich des Altersrücktritts.....	8
4.1.	Referenzrentenalter von 65 Jahren.....	8
4.2.	Schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre	9
4.3.	Vorbezug der Rente in der AHV.....	9
4.4.	Vorbezug der Rente in der Beruflichen Vorsorge.....	9
4.5.	Aufschub der Rente in der AHV.....	10
4.6.	Aufschub der Rente in der Beruflichen Vorsorge	10
4.7.	Vorbezug der AHV-Rente für Personen mit niedrigen Einkommen und tieferer Lebenserwartung	10
4.8.	Massnahmen zur Förderung eines späten Ausstiegs aus dem Erwerbsprozess	11
5.	Eckwerte zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und zu den Kompensationsmassnahmen für die Erhaltung des Leistungsniveaus	11
5.1.	Schrittweise Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und häufigere Überprüfung von dessen Höhe.....	12
5.2.	Kompensationsmassnahmen zur Haltung des Leistungsniveaus.....	12
5.3.	Zusätzlich notwendige Massnahmen für die Übergangsgenerationen.....	13
6.	Eckwerte zu den Massnahmen für die Verbesserung der Transparenz in der berufliche Vorsorge.....	14
6.1.	Faire Aufteilung der Erträge auf die Versicherten und die Aktionäre mit einer korrekten Mindestquote.....	14
6.2.	Verständliche und nachvollziehbare Informationen durch transparente Berichterstattung.....	14
6.3.	Schluss mit versteckten Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten	14
6.4.	Nachvollziehbare Risikoprämien ohne Querfinanzierung zwischen den Versicherungsprozessen.....	14
7.	Eckwerte zu den leistungs- und beitragsseitigen Massnahmen.....	15
7.1.	Anpassung der Hinterlassenenrenten zur zielgerichteten sozialen Sicherung von verwitweten Personen und Waisen	15
7.2.	Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden bei den AHV-Beiträgen.....	15
7.3.	Prüfen der BVG-Eintrittsschwelle für Personen mit tiefem Einkommen oder mehreren Beschäftigungen	16
7.4.	Bessere Versicherungsdeckung von älteren Arbeitslosen.....	16

7.5. Mehr Sicherheit bei der Festlegung des Mindestzinssatzes.....	16
8. Eckwerte zur Einführung eines Interventionsmechanismus' in der AHV	17
8.1. Interventionsmechanismus bei strukturellen finanziellen Problemen.....	17
9. Eckwerte zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der AHV (Entflechtung)	18
10. Eckwerte zur Zusatzfinanzierung für die AHV zur Erhaltung des Leistungsniveaus.....	18
10.1. Keine zusätzliche Belastung der Löhne.....	19
10.2. Breite Lastenverteilung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer	19
11. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Eckwerte.....	20
11.1. Finanzielle Auswirkungen auf die AHV	20
11.2. Finanzielle Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.....	21
Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die berufliche Vorsorge: Effektive Kosten für die berufliche Vorsorge im Jahr 2030	21

1. Eine umfassende Reform zur Sicherung des Leistungsniveaus in der Altersvorsorge

1.1. Herausforderungen

Mit der Reform Altersvorsorge2020 sollen zwei Ziele erreicht werden:

- Das Leistungsniveau der gesetzlichen Altersvorsorge, der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge, soll gehalten und gesichert werden.
- Die Finanzierungsgrundlagen von AHV und beruflicher Vorsorge sollen nachhaltig den neuen demographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Altersvorsorge drei Herausforderungen bewältigen:

- Die steigende Lebenserwartung führt dazu, dass die Renten der AHV und der beruflichen Vorsorge über eine längere Zeit ausbezahlt werden.
- Die demographische Entwicklung führt zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen den aktiven Personen und den Personen im Rentenalter.
- Die verschlechterten Möglichkeiten der Vermögensanlage und das auch in absehbarer Zukunft niedrige Zinsniveau haben zur Folge, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht ausreichend finanziert sind.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule besteht daher ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der im Wesentlichen durch Mehreinnahmen gedeckt werden soll, damit nicht nur die Leistungen an die heutigen Pensionierten gesichert sind, sondern auch die Ansprüche der heutigen Beitragszahlenden. Die Alternativen zu Mehreinnahmen wären eine Kürzung der Leistungen oder eine generelle Erhöhung des Rentenalters über 65 Jahre hinaus. Diese Alternativen werden derzeit nicht als mehrheitsfähig betrachtet.

Mit einer gleichzeitigen Reform von erster und zweiter Säule wird Transparenz geschaffen. Es wird für die einzelnen Versicherten sichtbar, wie sie von der Reform betroffen sind und mit welchen Massnahmen die Leistungen gesichert werden.

Die Reform Altersvorsorge2020 ist realistisch und macht keine Versprechungen, die nicht eingehalten werden können. Die schweizerische Altersvorsorge ist stabil und kann so an die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden, wie das in der Vergangenheit immer wieder gemacht wurde.

Die globale Reform der Altersvorsorge macht es möglich, die Leistungen der ersten und der zweiten Säule so aufeinander abzustimmen, dass die Massnahmen insgesamt ausgewogen sind. Im Leistungsbereich sind zwei Massnahmen von grosser Bedeutung.

1.2. Referenzrentenalter 65 mit Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung und gezielte Massnahmen für bestimmte Personengruppen

Das Rentenalter wird nicht weiter angehoben, sondern für Frauen und Männer bei 65 Jahren harmonisiert. Der Arbeitsmarkt ist gegenwärtig nicht bereit, eine grosse Zahl älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzunehmen, darum hält der Bundesrat eine generelle Erhöhung des Rentenalters über 65 hinaus nicht für verantwortbar. Der Bundesrat will aber die Anreize so setzen, dass möglichst viele Personen bis zum 65. Altersjahr erwerbstätig bleiben. Das hilft der AHV, weil ihr diese Personen als Beitragszahlende erhalten bleiben.

Gleichzeitig will es der Bundesrat den Versicherten ermöglichen, den Zeitpunkt der Pensionierung flexibler nach ihren persönlichen Bedürfnissen zu gestalten. Alter 65 wird als Referenzrentenalter für Frauen und Männer im Gesetz festgeschrieben. Mit Vollendung des 65. Altersjahrs können in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen abgerufen werden. Die bestehenden Möglichkeiten zum Vorbezug und zum Aufschub der Rente werden aber verfeinert und ausgebaut: Die AHV-Rente kann schon drei Jahre vor dem Referenzrentenalter, also mit 62 Jahren, vorbezogen werden. Heute sind maximal zwei Jahre möglich. Die AHV-Rente kann aber auch, wie heute schon, um fünf Jahre aufgeschoben werden. Damit wird endlich das Versprechen für eine Flexibilisierung eingelöst.

Das Opfer, das von den Frauen mit der Erhöhung des Referenzrentenalters verlangt wird, wird dadurch ausgeglichen, dass mit der Reform zwei Postulate, die von den Frauenorganisationen schon seit Jahren zu Recht erhoben werden, realisiert werden sollen.

- Ein erheblicher Teil der Einsparungen, die mit der Erhöhung des Referenzrentenalters realisiert werden, wird verwendet, um eine vorzeitige Pensionierung zu finanzieren, die der Tatsache Rechnung trägt, dass Personen, die früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind und nur relativ tiefe Löhne erzielt haben, eine tiefere Lebenserwartung haben als Personen mit besseren Startchancen. Das Modell, das der Bundesrat vorschlägt, begünstigt diese Personengruppe – drei Viertel davon sind Frauen – bei einer vorzeitigen Pensionierung zielgenau und damit spürbar.
- Überdies verbessern gezielte Massnahmen, mit denen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kompensiert werden, die berufliche Vorsorge für Frauen. Der Koordinationsabzug, der festlegt, ab welcher Höhe ein Einkommen in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert ist, soll reduziert und grundlegend umgestaltet werden. Der heutige Koordinationsabzug in Form eines festen Betrages benachteiligt Personen, die teilzeitbeschäftigt sind oder mehrere Arbeitgebende haben. In dieser Gruppe befinden sich vor allem Frauen. Neu soll der Koordinationsabzug bis zu einem Einkommen von 84'240 Franken auf 25 Prozent des Lohns festgesetzt werden. Mit diesem proportionalen Abzug werden kleinere Einkommen besser versichert als heute.

Gleichzeit hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern EDI beauftragt, zusammen mit dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Lösungen zu prüfen, mit denen Personen mit kleinen Einkommen, die heute nicht dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstehen, im BVG versichert werden könnten.

1.3. **Senkung des Umwandlungssatzes mit kurz- und langfristigen Kompensationsmassnahmen**

Wegen der steigenden Lebenserwartung und des schlechter gewordenen Anlageumfelds ist der heute geltende Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zu hoch. Er soll darum in vier Schritten von 0,2 Prozentpunkten auf 6,0 Prozent gesenkt werden. Würde auf diese Massnahme verzichtet, so hätte dies einerseits negative Auswirkungen auf die Vorsorge der jüngeren Personen, weil ein immer grösserer Teil des Anlageertrags für die Finanzierung der laufenden Renten verwendet werden müsste. Andererseits würde die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen destabilisiert, was das Risiko von Unterdeckungen erhöhen würde. Diese wiederum müsste von den aktiven Personen über Sanierungsbeiträge geschlossen werden.

Gleichzeitig darf die Anpassung eines versicherungstechnischen Parameters wie des Umwandlungssatzes nicht dazu führen, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge sinken. Der Bundesrat hat daher drei Massnahmen beschlossen, mit welchen das Leistungsniveau gehalten werden kann:

- Neuregelung des Koordinationsabzuges: Diese Massnahme sorgt dafür, dass ein grösserer Teil des Einkommens versichert ist. Damit kann ein Teil der Senkung des Umwandlungssatzes aufgefangen werden. Ausserdem wird damit die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen und Personen mit mehreren Arbeitgebern generell verbessert.
- Erhöhung der Altersgutschriften: Damit die Leistungen gehalten werden können, führt kein Weg an höheren Beiträgen vorbei. Diese Beiträge werden weiterhin nach Altersgruppen abgestuft. Die Staffelung wird aber so ausgestaltet, dass ältere Arbeitnehmende und ihre Arbeitgeber eher entlastet werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen, ältere Personen möglichst bis zum Rentenalter zu beschäftigen. Für Personen über 40 Jahre sind zur Erhaltung des Leistungsniveaus zudem Kapitalzuschüsse des Sicherheitsfonds vorgesehen.
- Beginn des Sparprozesses eventuell vor dem 25. Altersjahr: Heute sind Personen ab 18 Jahren in der beruflichen Vorsorge nur gegen die Folgen von Invalidität und Tod versichert. Der Sparprozess für die Altersvorsorge beginnt erst nach dem 25. Altersjahr. Auch wenn die Einkommen vor 25 Jahren häufig noch nicht sehr hoch sein mögen, leisten die Zinsen und Zinseszinsen auf dem Altersguthaben einen Beitrag für bessere BVG-Leistungen.

1.4. Zusatzeinnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus

Zum Erhalt des Leistungsniveaus und zur nachhaltigen Finanzierung der AHV braucht es zusätzliche Einnahmen. Der Bundesrat schlägt daher eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten um maximal 2 Prozentpunkte vor. Dabei wird den heutigen unterschiedlichen Steuersätzen Rechnung getragen. Der Mehrwertsteuersatz für die Güter des täglichen Bedarfs wird wesentlich weniger erhöht als der ordentliche Steuersatz.

Für die Erhöhung der Mehrwertsteuer sprechen zwei Gründe: Zum einen kann eine zusätzliche Belastung der Löhne vermieden werden, denn schon die Massnahmen, mit denen die Anpassung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge kompensiert werden, machen Beitragserhöhungen notwendig. Auf der andern Seite leisten bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auch die Personen im Rentenalter einen Beitrag zur Sicherung der Finanzierungsgrundlage der AHV und damit zur Solidarität.

1.5. Schlussfolgerungen für eine ausgewogene Reform

Mit einer globalen Reform der Altersvorsorge können die Leistungen und die Finanzierung der ersten und der zweiten Säule optimal aufeinander abgestimmt werden, ohne dabei die beiden Säulen zu vermischen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Versicherungsbeiträge sind erforderlich, um das Leistungsniveau in der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge halten zu können. Damit werden Nachteile für die Versicherten wie tiefere Renten oder ein generell höheres Rentenalter vermieden. Zudem wird die gewünschte Flexibilisierung mit einer Abfederung für Personen mit tieferen Einkommen und statistisch geringerer Lebenserwartung umgesetzt.

2. Handlungsbedarf in der Altersvorsorge

Das System der Altersvorsorge sieht sich mit den Herausforderungen der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung konfrontiert. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die AHV und die 2. Säule wurden im Aussprachepapier vom 21. November 2012 dargelegt. Es ist unerlässlich, ausgeglichene und sozial verträgliche Lösungen für diese Herausforderungen zu finden. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, muss die Reform sowohl die finanzielle Nachhaltigkeit der Sozialwerke als auch angemessene Leistungen in der AHV und der beruflichen Vorsorge sicherstellen. Eine Senkung des Rentenniveaus ist

angesichts der Höhe der AHV-Renten ausgeschlossen. In der 2. Säule muss das Niveau der BVG-Mindestleistungen auch bei einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes erhalten bleiben. Ausserdem müssen die Leistungen und die Beiträge an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst und die nötigen Verbesserungen im Bereich des Vorsorgeschatzes umgesetzt werden. In der beruflichen Vorsorge müssen überdies die institutionellen Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz befolgt werden, damit die Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes möglich ist.

Was die Entwicklung der Situation seit dem ersten Aussprachepapier für den Bundesrat anbelangt, so bestätigt die Jahresrechnung 2012 der AHV den Handlungsbedarf in der Altersvorsorge. Das Umlageergebnis (Differenz aus den Ausgaben und Einnahmen ohne Zinserträge) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Nach dem mittleren AHV-Szenario wird durch die demografische Entwicklung im Jahr 2020 eine Finanzierungslücke von 1,2 Milliarden Franken entstehen. Bis zum Jahr 2030 dürfte der finanzielle Mehrbedarf der AHV sogar 8,6 Milliarden Franken erreichen.

Bei der beruflichen Vorsorge ist eine Verbesserung der finanziellen Lage zu beobachten, was insbesondere auf die Erholung der Börsenmärkte seit Ende 2011 zurückzuführen ist. Während Ende 2011 rund 27 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aufwiesen, waren es Ende 2012 nur noch rund 12 Prozent. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass viele Vorsorgeeinrichtungen noch keine ausreichenden Wertschwankungsreserven gebildet haben und die Zinsen noch immer sehr tief sind. Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie lagen 2012 im Durchschnitt bei 80,3 Prozent; die der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie bei 106,1 Prozent.

Die künftige Entwicklung ist nur schwer voraussehbar, da sie insbesondere von den Finanzmärkten abhängig ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die vorgenannte Differenz durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen¹ (mit Staatsgarantie) verringern werden. Die einschlägige Reform wird die Ausfinanzierung dieser Vorsorgeeinrichtungen fördern, so dass sich ihr durchschnittlicher Deckungsgrad deutlich verbessern dürfte. Allerdings ist der gesetzlich festgelegte BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent angesichts der anhaltend tiefen Zinsen heute zu hoch.

3. Eine Gesamtvorlage für die Reform Altersvorsorge2020

Die Erfahrungen mit den Reformversuchen der letzten 15 Jahren haben gezeigt, dass Reformen der Altersvorsorge nur dann die für den Erfolg notwendige politische Akzeptanz haben, wenn sie ausgewogen sind. Reine Sparversionen sind sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule spätestens an der Urne gescheitert. Ausgewogen ist eine Reform, wenn Korrekturen auf der Leistungsseite einerseits schlüssig begründet werden können, andererseits aber auch von Massnahmen begleitet werden, die sozialpolitisch unerwünschten Lücken, die allenfalls von den Korrekturen verursacht werden, gezielt schliessen. Eine ausgewogene Reform setzt daher voraus, dass Massnahmen, die durch einen Sachzusammenhang miteinander verbunden sind, auch in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden. Die Geschichte des Scheiterns der Reformversuche der letzten 15 Jahre zeigt auf, dass es nicht zielführend ist, miteinander verbundene Themen in getrennt geführten Revisionen zu behandeln.

Mit einer umfassenden Reform der Altersvorsorge wird Transparenz geschaffen. Es kann den Versicherten und den Stimmbürgern aufgezeigt werden, welche Herausforderungen mit welchen Massnahmen angegangen werden sollen und wie sich diese auf die Versicherten und Stimmberechtigten auswirken werden. Für die Versicherten ist entscheidend, dass sie die Gewissheit haben, dass die Reform der Altersvorsorge ihre Leistungen insgesamt sichert und nicht nur jene der ersten oder jene der zweiten Säule. Ausserdem müssen sie darauf

¹ BVG-Änderung vom 17. Dezember 2010

vertrauen können, dass bei den Anpassungen der Witwenrenten und der Senkung des Umwandlungssatzes die laufenden Renten geschützt sind, für die Anpassungen eine Übergangsregelung vorgesehen wird, und dass bei der Erhöhung des Referenzalters nicht in kurzfristige Lebensplanungen eingegriffen wird.

Eine umfassende Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft und das Vertrauen in den Schutz erworbener Ansprüche schaffen die Grundlage für die Akzeptanz der Reform.

4. Eckwerte zu den Massnahmen im Bereich des Altersrücktritts

4.1. Referenzrentenalter von 65 Jahren

Das Referenzrentenalter für beide Geschlechter wird in der ersten und in der zweiten Säule bei 65 Jahren festgelegt. Heute liegt das ordentliche AHV-Rentenalter der Frauen bei 64, das der Männer bei 65 Jahren.² Die gleichen Altersvorgaben gelten auch in der beruflichen Vorsorge. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen allerdings frei, in ihrem Reglement ein anderes Alter festzulegen. Das Alter für den vorzeitigen Altersrücktritt in der AHV beträgt für Frauen 62 Jahre, für Männer 63 Jahre. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen.³ Frühere Altersrücktritte sind zulässig bei betrieblichen Restrukturierungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Heute kann in der AHV der Rentenbezug längstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr aufgeschoben werden und in der beruflichen Vorsorge muss der Sparprozess zwingend bis zum vollendeten 70. Altersjahr abgeschlossen sein. Das BVG kennt allerdings keine Verpflichtung für eine flexible Pensionierung. Es müssen also nicht zwingend Aufschubmöglichkeiten vorgesehen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Altersvorsorge geben den Zeitpunkt für den Bezug von Altersleistungen vor. Dieser Zeitpunkt entspricht jedoch nicht immer dem tatsächlichen Altersrücktritt (endgültiger Rückzug aus dem Erwerbsleben)⁴. Das gesetzliche Rentenalter und das durchschnittliche Alter beim Rückzug aus dem Erwerbsleben weichen zeitlich voneinander ab. Letzteres liegt unter dem ordentlichen Rentenalter, nämlich bei 64,1 Jahren für Männer und bei 62,6 Jahren für Frauen.

Der Bundesrat will nun erreichen, dass möglichst viele Erwerbstätige bis zum Referenzalter 65 erwerbstätig bleiben. Sie sollen aber den Austritt aus dem Erwerbsleben flexibler gestalten können. Dafür müssen die geltenden Vorschriften dahingehend angepasst werden, dass sie den individuellen Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmenden und den Tendenzen des Arbeitsmarkts besser gerecht werden (Teilzeit, Mehrfachbeschäftigung, gleitender Übergang in den Ruhestand). Ein schrittweiser Übergang in den Ruhestand, wie es in zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen bereits erlaubt ist, sollte sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge möglich sein. Dazu müssen sämtliche Bestimmungen von AHVG und BVG aufeinander abgestimmt werden. Das heisst, dass alle Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement Lösungen für einen flexiblen Altersrücktritt, die mindestens gleichwertig sind mit denjenigen der AHV vorsehen müssen, und zwar einschliesslich der Möglichkeit des Leistungsvorbezugs bzw. –aufschubs. Die Flexibilisierung des Altersrücktritts erfolgt sowohl in der AHV als auch in der Beruflichen Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

² Das Rentenalter der Frauen wurde im Jahr 2001 von 62 auf 63 Jahre und im Jahr 2005 von 63 auf 64 Jahre erhöht.

³ Art. 1i, Abs. 1 BVV2; diese tiefere Grenze wurde mit der 1. BVG-Revision festgelegt.

⁴ Die Analyse der Altersrücktrittsproblematik (Altersrücktritt im Kontext der demographischen Entwicklung [Statistische Analysen], M. Kolly, Beiträge zur sozialen Sicherheit 11/12, 2012) zeigt gewisse Widersprüche zwischen den künftigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung älterer Personen auf: Obwohl sich ein Arbeitskräftemangel abzeichnet, räumen die befragten Schweizer Unternehmen ein, dass die Rekrutierung älterer Arbeitnehmer für sie die letzte Option wäre, um diese Lücke zu füllen. Die Unternehmen investieren auch nicht genug in eine Personalpolitik zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

4.2. Schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre

Es wird empfohlen, das Referenzalter der Frauen mittels Übergangsbestimmungen von 64 auf 65 Jahre anzuheben, wobei die Erhöhung frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform einsetzt. Das Referenzalter würde dann jährlich um zwei Monate erhöht, so dass nach einer sechsjährigen Übergangszeit das Referenzalter der Frauen bei 65 Jahren zu liegen käme. Diese Regelung würde im AHVG, im BVG und in den weiteren relevanten Gesetzen koordiniert erfolgen.

4.3. Vorbezug der Rente in der AHV

Männer und Frauen sollen ihren Rentenanspruch höchstens drei Jahre vor dem Referenzalter geltend machen können. Im Vergleich zur geltenden Regelung ergibt dies ein zusätzliches Vorbezugsjahr. Neu wird die Möglichkeit eingeführt, nur einen Teil der AHV-Rente vorzubeziehen. Versicherte, die sich für einen Rentenvorbezug entscheiden, können den Rententeil, den sie vorbeziehen möchten, frei wählen, dabei ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen und den Bezug des verbleibenden Rententeils auf später verschieben.

Die vorbezogene Rente würde – wie schon heute – nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt werden. Damit soll einer Person der gleiche kumulierte Rentenbetrag garantiert werden, unabhängig davon, ob sie die Rente vorzeitig oder ab dem Referenzalter bezieht. Die Anwendung dieser versicherungstechnischen Regeln gewährleistet Kostenneutralität.

4.4. Vorbezug der Rente in der Beruflichen Vorsorge

Die in der AHV geltenden Grundsätze werden im BVG übernommen: Der komplette Vorbezug setzt allerdings voraus, dass die Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, dessen Vorsorgeeinrichtung die Rente ausrichtet, aufgegeben wird. Es ist jedoch möglich, die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber weiterzuführen. Bei einer Teilpensionierung müsste der Beschäftigungsgrad reduziert werden. Wird eine Rente vor dem Referenzalter von 65 Jahren bezogen, hat dies wie in der AHV eine versicherungsmathematische Kürzung zur Folge.

Um den Zeitpunkt des Erwerbsaustritts aufzuschieben, soll das Mindestalter in der beruflichen Vorsorge von 58 auf 62 Jahre angehoben werden. Die geltenden Ausnahmen bei betrieblichen Restrukturierungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben erhalten. Allerdings muss im Zusammenhang mit dem flexiblen Altersrücktritt eine neue Ausnahme vorgesehen werden. Es handelt es sich um spezielle Regelungen für kollektiv finanzierte Rücktritte, beispielsweise auf der Grundlage von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder auf reglementarischen Grundlagen, sofern sämtliche versicherten Arbeitnehmenden eines Unternehmens davon profitieren. Die Erhöhung des frühestmöglichen Rücktrittsalters in der beruflichen Vorsorge von 58 auf 62 Jahre stellt die bereits existierenden kollektiv finanzierten flexiblen Rücktrittsmöglichkeiten, wie beispielsweise diejenige im Baugewerbe (vorzeitiger Rücktritt ab Alter 60) nicht in Frage.

Aktuell sind fast 60 Prozent der versicherten Personen einem Vorsorgereglement unterstellt, das den Altersrücktritt ab 58 Jahren erlaubt. Bei den restlichen Vorsorgereglementen gilt grösstenteils ein Mindestalter von 59 oder 60 Jahren. Die BVV 2 lässt es zu, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen vorsehen, dass die vorzeitige Pensionierung individuell vorfinanziert wird. Verzichtet eine Person in der Folge auf eine vorgesehene vorzeitige Pensionierung, so erleidet sie unter Umständen erhebliche Verluste, weil die Leistungen 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels nicht übersteigen dürfen. Insofern stellt diese Regelung einen Anreiz zu einem vorzeitigem Altersrücktritt dar. Derartige Anreize sind deshalb verfehlt, weil die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung steuerlich begünstigt wird. Die Erhöhung des Mindestrentenalters von 58 auf 62 Jahren sollte dazu beitragen, das Durchschnittsalter für den Erwerbsaustritt anzuheben.

4.5. **Aufschub der Rente in der AHV**

Die geltende Regelung betreffend Aufschub der Altersrente über das 65. Altersjahr hinaus bis zum 70. Altersjahr wird beibehalten. Neu soll es auch möglich sein, die Rente nur teilweise aufzuschieben. Die versicherte Person kann den Rententeil, den sie beziehen möchte, frei wählen, dabei ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen und den Bezug des verbleibenden Rententeils auf später verschieben. Die aufgeschobene Rente wird wie heute versicherungstechnisch erhöht. Die AHV-Rente kann in diesem Fall den Betrag der ordentlichen Maximalrente übersteigen.

4.6. **Aufschub der Rente in der Beruflichen Vorsorge**

Im BVG-Obligatorium sollen die Aufschubmöglichkeiten auf der Grundlage der AHV-Regelung angepasst werden. Aus steuerlichen Gründen werden die Kriterien jedoch restriktiver gefasst und der Rentenaufschub wird an die Weiterführung einer Erwerbstätigkeit gebunden. Im Falle eines Aufschubs wird es keine gesetzliche Beitragspflicht geben, damit keine negativen Anreize für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmender entstehen. Es soll weiterhin den paritätisch zusammengesetzten Organen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden, ob sie in ihren Reglementen die Möglichkeit vorsehen wollen, weiterhin Beiträge zu leisten oder nicht. Der Aufschub der Leistungen hat eine versicherungstechnische Erhöhung zur Folge, in dem die Vorsorgeeinrichtungen für den Renteneintritt nach 65 Jahren den Umwandlungssatz anpassen können.

4.7. **Vorbezug der AHV-Rente für Personen mit niedrigem Einkommen und tieferer Lebenserwartung**

Ausgerechnet jene Personen, die früh in die Erwerbsarbeit einsteigen, arbeiten häufig in anstrengenden Berufen, in der Regel zu niedrigen Löhnen und haben erst noch eine kürzere Lebenserwartung⁵. Eine vorzeitige Pensionierung liegt für sie ausser Reichweite, wenn ihre Rente beim Vorbezug streng nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt wird. Diese Ungerechtigkeit im System der Altersvorsorge soll ausgeglichen werden. Darum wird die Rentenkürzung für diese Personen – drei Viertel davon Frauen – etwas gemildert, indem die Beiträge an die AHV, die sie in den Jugendjahren einbezahlt haben, bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden.

Die Jugend-Beitragsjahre werden beim Vorbezug der AHV-Rente berücksichtigt, wenn jemand:

- zwischen dem 18. und dem 21. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt hat. Die Jugend-Beitragsjahre dürfen nicht schon dazu verwendet worden sein, um vorhandene Beitragslücken aufzufüllen;
- in den letzten zehn Jahren vor der Pensionierung erwerbstätig gewesen ist und AHV-Beiträge bezahlt hat;
- in diesen zehn Jahren während mindestens fünf Jahren einen durchschnittlichen Lohn von wenigstens 20 000 und höchstens 60 000 Franken gehabt hat;
- der Lohn in den zehn besten Beitragsjahren nicht mehr als 1,5 Mal höher gewesen ist als der Lohn in den zehn Jahren vor der Pensionierung.

Dabei darf das Einkommen des (Ehe)partners bzw. der (Ehe)partnerin nicht mehr als doppelt so hoch sein wie jenes des Vorbeziehenden. Damit soll verhindert werden, dass Personen mit tiefem Einkommen, die in einem Haushalt mit guten finanziellen Verhältnissen leben, begünstigt werden.

⁵ P. Wanner, Mortalité différentielle en Suisse 1990-2005, Beiträge zur Sozialen Sicherheit 10/12, 2012.

Die Anzahl Jugendjahre, die angerechnet werden, hängt vom durchschnittlichen Einkommen vor der Pensionierung ab.

Variante 1 (Schwelle = 50 000)	Variante 2 (Schwelle = 60 000)	Maximale Anzahl Jugendjahre, die angerechnet werden
20 000.-- bis 30 000.--	20 000.-- bis 40 000.--	3 Jahre (36 Beitragsmonate)
30 000.-- bis 40 000.--	40 000.-- bis 50 000.--	2 Jahre (24 Beitragsmonate)
40 000.-- bis 50 000.--	50 000.-- bis 60 000.--	1 Jahr (12 Beitragsmonate)

Die vorgeschlagene Regelung:

- gleicht die Rentenkürzung aus, die dadurch entsteht, dass wegen der Frühpensionierung Beitragsjahre fehlen. Pro Jahr Beitragslücke wird die Rente normalerweise um 2,27 Prozent gekürzt (100% geteilt durch 44). Neu zählen auch die Beiträge, die während der Jugendjahre entrichtet wurden;
- berücksichtigt die Lebenserwartung, die für diese Personengruppe tiefer ist als im Durchschnitt der Versicherten. Weil ihnen die Rente weniger lang ausbezahlt werden muss, fällt die Rentenkürzung entsprechend kleiner aus. Es werden anderthalb Lebensjahre ausgeglichen.

Das führt zu den folgenden Kürzungssätzen⁶, wenn die AHV-Rente vor 65 bezogen wird:

Bezug der AHV-Rente im Alter von	Kürzungssatz			
	Anzahl Jugend-Beitragsjahre			Ohne Jugend-Beitragsjahre
	1	2	3	0
62 Jahren	10,7 %	8,6 %	6,4 %	18,1 %
63 Jahren	4,4 %	2,2 %	2,2 %	12,5 %
64 Jahren	0,0 %	0,0 %	0,0 %	6,5 %

4.8. Massnahmen zur Förderung eines späten Ausstiegs aus dem Erwerbsprozess

In den letzten Jahren wurden in der beruflichen Vorsorge mehrere Regelungen eingeführt, welche die Weiterführung der Erwerbstätigkeit der älteren Arbeitnehmenden begünstigen. Die bisher dargelegten Massnahmen zum Altersrücktritt dienen ebenfalls dazu, den späteren Ausstieg aus dem Erwerbsprozess zu fördern. Es ist zu erwarten, dass die Anhebung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre sowie die Anhebung des Mindestrentenalters in der beruflichen Vorsorge von 58 auf 62 Jahre eine Erhöhung des durchschnittlichen Erwerbsaustrittsalters bewirken. Die vorgeschlagene Flexibilisierung führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Pensionierung und Erwerbstätigkeit der 62- bis 70-Jährigen. Auch die vorgesehenen Möglichkeiten, die AHV-Rente nach dem 65. Altersjahr zu verbessern, indem die nach dem Referenzalter einbezahlten Beiträge angerechnet werden, stellen einen positiven Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit dar.

5. Eckwerte zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und zu den Kompensationsmassnahmen für die Erhaltung des Leistungsniveaus

Die beiden entscheidenden Grössen für die Festsetzung des Umwandlungssatzes sind die Lebenserwartung und der technische Zinssatz. Die Festlegung dieser Parameter ist mit gewissen objektiven Schwierigkeiten verbunden, vor allem in Bezug auf die zu berücksichtigenden Statistik- und Finanzdaten und die Prognosen zur künftigen Entwicklung.

⁶ Die versicherungstechnischen Kürzungssätze werden an die Lebenserwartung des Jahres 2020 angepasst

Die Lebenserwartung wird von den Vorsorgeeinrichtungen auf der Grundlage von Sterbetafeln festgelegt, die von privaten Dienstleistungsunternehmen herausgegeben werden und auf die lediglich nach Bezahlung einer erheblichen Lizenzgebühr zugegriffen werden kann. Dies steht in Widerspruch zum Postulat transparenter Grundlagen für die Gesetzgebung. In der Reform wird daher auch vorgeschlagen, dass das Bundesamt für Statistik die Möglichkeit erhält, gezielte versicherungstechnische Grundlagen zu erstellen. Die Zweckmässigkeit solcher Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes wird speziell untersucht. Damit soll eine häufig zum Ausdruck gebrachte Erwartung erfüllt und sichergestellt werden, dass diese Grundlagen statistisch gesehen tatsächlich am geeignetsten sind, um die Problematik beurteilen zu können. Die Transparenz wird damit erhöht.

5.1. **Schrittweise Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und häufigere Überprüfung von dessen Höhe**

In den letzten 10 Jahren haben Vorsorgeeinrichtungen, die eine eher konservative Anlagestrategie verfolgten, die für den heute geltenden BVG-Umwandlungssatz (6,8 %) erforderliche Rendite nicht erreicht. Die Zinsen sind nach wie vor sehr tief und die für den heutigen BVG-Umwandlungssatz notwendige Rendite ist jedenfalls auf kurze Frist nur unter sehr guten Umständen erreichbar. Bezüglich der auf mittlere und längere Frist erreichbaren Renditen besteht Unsicherheit, weshalb man Annahmen treffen muss.

Es ist davon auszugehen, dass die Vorsorgeeinrichtungen im langfristigen Durchschnitt auf ihren Anlagen eine Rendite von 3,5 bis 4 Prozent erwirtschaften können. Gestützt auf diese Annahme wird vorgeschlagen, den BVG-Mindestumwandlungssatz auf 6,0 Prozent festzusetzen. Diese Höhe lässt sich sowohl aufgrund der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen als auch der Empfehlungen der Kammer der Pensionskassenexperten rechtfertigen.

Um einerseits der Situation der Vorsorgeeinrichtungen Rechnung zu tragen, andererseits aber auch zu ermöglichen, dass die Ausgleichsmassnahmen Wirkung entfalten, wird vorgeschlagen, den geltenden Umwandlungssatz von 6,8 Prozent schrittweise auf 6,0 Prozent zu senken. Es wird eine Senkung um 0,2 Prozent pro Jahr beantragt, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens der Reform.

Der Tatsache, dass der BVG-Umwandlungssatz mit relativ grossen Unsicherheiten verbunden ist, insbesondere bezüglich der künftigen Zinsentwicklung, soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bundesrat den Umwandlungssatz öfter als heute überprüft. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BVG erstattet der Bundesrat dem Parlament alle 10 Jahre einen Bericht über die Festsetzung des Umwandlungssatz in den folgenden Jahren. Diese Periode soll auf 5 Jahre reduziert werden.

5.2. **Kompensationsmassnahmen zur Haltung des Leistungsniveaus**

Um das BVG-Leistungsniveau zu erhalten, braucht es Kompensationsmassnahmen. Denn ohne solche Massnahmen hätte die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent einen Rückgang des Leistungsniveaus in der Grössenordnung von 12 Prozent zur Folge. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird daher durch einen Ausbau des Sparprozesses kompensiert.

- Der Koordinationsabzug wird neu geregelt: Heute entspricht der Koordinationsabzug 7/8 der maximalen Altersrente der AHV (2013: 24 570 Franken). Neu soll er auf 25 Prozent des jährlichen AHV-Lohnes festgelegt werden. Diese Neuregelung hat zwei Auswirkungen. Einerseits wird der Koordinationsabzug im BVG gesenkt. Bei einem maximal versicherten BVG-Lohn von 84 240 Franken ergibt sich im BVG ein maximaler Koordinationsabzug von

21 060 Franken.⁷ Andererseits verbessert diese Massnahme die berufliche Vorsorge der Teilzeiterwerbstätigen und der Personen mit mehreren Arbeitgebenden.

- Es wird geprüft, mit dem Sparprozess vor dem 25. Altersjahr zu beginnen. Als kurzfristig wirkende Massnahme zum Ausgleich der Senkung des Umwandlungssatzes ist sie zwar nicht geeignet. Sie führt aber bei einem relativ geringen finanziellen Aufwand aufgrund des Zinsgewinnes auf lange Sicht zu einer spürbaren Erhöhung der Altersguthaben.
- Die Altersgutschriften werden erhöht. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die altersmässige Abstufung der Gutschriften etwas abgeflacht wird. Mit der neuen Staffelung der Altersgutschriften entfallen die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55-jährigen Personen gegenüber den Personen in der Altersgruppe zwischen 45 und 54 Jahren. Diese Abflachung soll die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer begünstigen.⁸

Alter	Gegenwärtiger Gutschriftensatz	Neuer Gutschriftensatz
25–34	7.0 %	7,0 %
35–44	10,0 %	11,5 %
45–54	15,0 %	17,5 %
ab 55	18,0 %	17,5 %

Diese langfristigen Kompensationsmassnahmen haben eine Erhöhung der Lohnkosten zur Folge. In Bezug auf die Kosten ist darauf hinzuweisen, dass von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes primär Vorsorgeeinrichtungen im Bereich des BVG-Minimums betroffen sind, die ihre Leistungen auch im Falle einer Unterdeckung nicht unter das gesetzliche Minimum senken dürfen. Die Kosten würden daher zu einem grossen Teil selbst dann anfallen, wenn eine Senkung des Umwandlungssatzes abgelehnt würde - allerdings nicht in Form von Kompensationsbeiträgen, sondern von zu tiefer Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten, von zu hohen Risikobeiträgen oder gar von Sanierungsbeiträgen zur Behebung von Unterdeckungen. Diese Beiträge und Querfinanzierungsmassnahmen liegen in der Verantwortung der obersten Organe der Vorsorgeeinrichtungen. Eine derartige "Finanzierung" der beruflichen Vorsorge ist nicht nur intransparent sondern auch problematisch in sozialer Hinsicht. Sanierungsbeiträge und Risikobeiträge können beim Stellenwechsel nicht mit der Freizügigkeitsleistung in die nächste Vorsorgeeinrichtung mitgenommen werden, was Leistungseinbussen zur Folge hat. Ein höheres Altersguthaben kann dagegen in die nächste Vorsorgeeinrichtung überführt werden.

5.3. Zusätzlich notwendige Massnahmen für die Übergangsgenerationen

Da der Umwandlungssatz rascher als in der 1. BVG-Revision gesenkt werden soll, reichen diese langfristigen Massnahmen bei Personen, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung um die 40 Jahre und älter sind, nicht aus, um die negativen Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes vollständig auszugleichen (Übergangsgenerationen). Um auch dieser Personengruppe das Leistungsniveau im Rahmen des BVG-Minimums zu sichern, sind folglich Massnahmen notwendig. Dies bedeutet, dass ihr Altersguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs mit einer Einmalzahlung in dem Umfang erhöht wird, dass auch mit dem neuen Umwandlungssatz der Nominalwert der heutigen Rente erhalten werden kann. Diese Einmalzahlung wird durch den Sicherheitsfonds BVG ausgerichtet.

⁷ Das BVG regelt lediglich den Koordinationsabzug in der gesetzlichen Mindestvorsorge. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es nach wie vor frei, in der überobligatorischen Vorsorge einen maximalen Koordinationsabzug festzulegen, wie dies bereits heute von Vorsorgeeinrichtungen, welche eine analoge Regelung kennen, gemacht wird.

⁸ Auf der anderen Seite hat die Reduktion der Altersgutschriften für die über 54jährigen Personen zur Folge, dass die Altersgutschriften für diese Gruppe nicht mehr zum Erhalt des Leistungsniveaus eingesetzt werden können. Diese Aufgabe muss durch die Massnahmen für die Übergangsgeneration übernommen werden.

6. Eckwerte zu den Massnahmen für die Verbesserung der Transparenz in der berufliche Vorsorge

6.1. Faire Aufteilung der Erträge auf die Versicherten und die Aktionäre mit einer korrekten Mindestquote

Artikel 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG räumt den Vorsorgeeinrichtungen einen Anteil von 90 Prozent der Überschussbeteiligung ein, die vom Versicherer aus den Erträgen des Geschäftes der beruflichen Vorsorge ausgerichtet wird (Mindestquote). Das geltende Recht beruht auf der ertragsbasierten Methode für Normaljahre. Entscheidend für die Akzeptanz der Regelung bei den Versicherten dürfte wohl weniger die Methode sein als die faire Aufteilung der erwirtschafteten Erträge zwischen den Versicherten der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen und den Aktionären der Versicherer, die einen wesentlichen Teil des Solvenzkapitals bereitstellen. Es ist deshalb sachgerecht, an der bisherigen Methodik zur Ermittlung der Mindestquote festzuhalten, aber deren Höhe eingehend zu überprüfen, wofür ein externes Gutachten in Auftrag gegeben wird. Die Solvenzanforderungen sind dabei genauso zu berücksichtigen wie die Renditeunterschiede zwischen Vollversicherung und partiellen Rückdeckungen.

6.2. Verständliche und nachvollziehbare Informationen durch transparente Berichterstattung

Im Rahmen ihrer Informationspolitik publiziert die FINMA jährlich einen Offenlegungsbericht, mit dem die Ergebnisse der Betriebsrechnungen den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden. Diese vielbeachtete Offenlegung hat sich bewährt. Sie ist umfangreich und informativ, kann aufgrund ihrer Komplexität in der Öffentlichkeit aber zu missverständlichen Interpretationen führen. Diese Problematik sollte mit geeigneten Vereinfachungen in der Darstellung bzw. einer Erhöhung der Aussagekraft adressiert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass überall dort, wo im Bereich der autonomen Einrichtungen vergleichbare Sachverhalte vorliegen, vergleichbare Massnahmen ergriffen werden. Das beinhaltet auch eine Prüfung, inwieweit Anpassungen in der Berichterstattung der Oberaufsichtskommission BV nötig sind, um diese mit dem Offenlegungsbericht der FINMA konsistent zu machen.

6.3. Schluss mit versteckten Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten

Grundsätzlich müssen die Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten über den gesamten Markt transparent sein. Im Bereich der autonomen Vorsorgeeinrichtungen wurden mit zwei Forschungsprojekten entsprechende Grundlagen geschaffen⁹. Vergleichbare Grundlagen sollten auch für den Geschäftszweig Kollektivlebensversicherung Berufliche Vorsorge geschaffen werden, um darauf aufbauend konkrete Massnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz zu entwickeln.

6.4. Nachvollziehbare Risikoprämien ohne Querfinanzierung zwischen den Versicherungsprozessen

Die Schadenquote im Risikoprozess betrug in den letzten sieben Jahren durchschnittlich rund 57 Prozent, was zu einem positiven Saldo von durchschnittlich 1.3 Milliarden Franken in diesem Prozess geführt hat. Ein wesentlicher Teil davon wird für die Quersubventionierung des Sparprozesses verwendet. Solche systematischen Quersubventionierungen sind intransparent und sollten künftig im Regelfall nicht mehr stattfinden können.

⁹ BSV (2011), Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule, Forschungsbericht 3/11 und BSV (2011), Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Forschungsbericht 4/11.

7. Eckwerte zu den leistungs- und beitragsseitigen Massnahmen

7.1. Anpassung der Hinterlassenenrenten zur zielgerichteten sozialen Sicherung von verwitweten Personen und Waisen

Angesichts der sozialen Veränderungen muss der soziale Schutz im Todesfall künftig zielgerichteter ausgestaltet werden.

- Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente für Frauen ohne Kinder: Diese Massnahme betrifft verheiratete und geschiedene Witwen, die gegenwärtig aufgrund ihres Alters (über 45 Jahre alt bei Verwitwung) und der Dauer der Ehe (fünf Jahre bei Witwen bzw. zehn Jahre bei geschiedenen Witwen) Anspruch auf eine Witwenrente haben. Die Aufhebung des Rentenanspruchs lässt sich damit rechtfertigen, dass die Wiederaufnahme oder der Ausbau einer Erwerbstätigkeit für diese Kategorie von Personen zumutbar ist, da sie keine Erziehungsaufgaben wahrnehmen müssen. Um jedoch altersbedingten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, müssen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, die über einen längeren Zeitraum gelten. Diese sind notwendig, um Schwelleneffekte verhindern und die soziale Sicherheit von verwitweten älteren Frauen weiterhin gewährleisten zu können.
- Für verwitwete Personen mit Kindern wird vorgeschlagen, die gegenwärtigen Anspruchsvoraussetzungen beizubehalten, aber den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente von 80 auf 60 Prozent der Altersrente zu reduzieren. Damit Haushalte mit Kindern trotzdem über ein angemessenes Ersatzeinkommen verfügen, wird vorgeschlagen, parallel zur obigen Massnahme die Waisenrente um 10 Prozent zu erhöhen, womit sie von 40 auf 50 Prozent der Altersrente angehoben würde. Diese Lösung hat den Vorteil, dass bis zur Volljährigkeit der Kinder oder bis zum Abschluss der Berufsausbildung ein angemessenes Haushaltseinkommen gewährleistet ist. Für Familien mit mehreren Kindern wird die Reduktion der Witwen- oder Witwerrente somit durch die Erhöhung der Waisenrenten vollständig kompensiert. Auf diese Weise zielt die soziale Sicherheit auf den Zeitraum der Erziehung der Kinder. Gleichzeitig wird für die Witwe eine finanzielle Unterstützung über das 18. Altersjahr ihres jüngsten Kindes hinaus gewährleistet. So wird verhindert, dass sie in die Armut abgleitet, ohne eine (Wieder-) Aufnahme der Erwerbstätigkeit auszuschliessen. Die Anpassung der Höhe der Hinterlassenenrenten hat keinen Einfluss auf laufende Renten.

7.2. Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden bei den AHV-Beiträgen

Selbständigerwerbende sind heute in der AHV in Bezug auf den Beitragssatz bevorteilt. Bei gleichem Einkommen gilt für sie ein AHV-Beitragssatz von 7,8 Prozent, während dieser für Arbeitnehmende 8,4 Prozent beträgt. Bei der IV (1,4 %) und der EO (0,5 %) gelten dagegen die gleichen Beitragssätze. Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden profitieren Selbständigerwerbende, deren Jahreseinkommen zwischen 9400 Franken und 56 200 Franken liegt, ausserdem sowohl in der AHV als auch in der IV und EO von einer schrittweisen Abnahme ihres Beitragssatzes (sinkende Beitragsskala). Diese Privilegien, die auf die einstmals geringe soziale Sicherheit von Selbständigerwerbenden zurückzuführen ist, lassen sich heute nicht mehr rechtfertigen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Beitragssatz der Selbständigerwerbenden dem Beitragssatz der Arbeitnehmenden anzugleichen; d. h. auf 8,4 Prozent zu erhöhen und die sinkende Beitragsskala aufzuheben. Auf diese Weise würde die Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden wiederhergestellt.

7.3. Prüfen der BVG-Eintrittsschwelle für Personen mit tiefem Einkommen oder mehreren Beschäftigungen

Um die berufliche Vorsorge von Personen zu verbessern, die ein tiefes Einkommen haben, die mehreren Beschäftigungen nachgehen oder Teilzeit arbeiten, wird vorgeschlagen, die aktuelle Regelung zu überprüfen, um allfällige Anpassungen vorzunehmen. Eine Möglichkeit würde darin bestehen, die Eintrittsschwelle BVG beispielsweise auf die Hälfte der maximalen AHV-Rente zu senken. Dies entspricht einem Mindestjahreslohn von 14 040 Franken (statt 75 % der maximalen AHV-Rente, d. h. derzeit 21 060 Franken). Die gegenwärtige Regelung schliesst alle Personen von der beruflichen Vorsorge aus, deren Jahreslohn bei einem einzelnen Arbeitgeber weniger als 21 060 Franken beträgt, also auch solche, die zusammen mit Einkommen aus weiteren Arbeitsverhältnissen diese Einkommensschwelle erreichen. Die Konsequenzen einer solchen Regelung sind gleichwohl im Detail im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfes zu untersuchen.

7.4. Bessere Versicherungsdeckung von älteren Arbeitslosen

Gegenwärtig sind arbeitslose Personen lediglich für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Da keine obligatorische Versicherungsdeckung für das Risiko Alter besteht (die ein Recht auf Ausrichtung der Leistungen der beruflichen Vorsorge in Rentenform geben würde), müssen sie ihr Altersguthaben an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen – sofern sie im Rahmen einer freiwilligen Versicherung die Vorsorge in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder der Auffangeinrichtung nicht weiterführen (Art. 47 BVG). Die Möglichkeit der Weiterversicherung wird jedoch nur von sehr wenigen Vorsorgeeinrichtungen eingeräumt. Ausserdem wird die freiwillige Versicherung von den Steuerbehörden auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Deshalb beziehen ältere Arbeitslose beim Erreichen des Rentenalters in vielen Fällen keine Rente, sondern lediglich ein Freizügigkeitskapital.

Um älteren Arbeitslosen zu ermöglichen, ihre Leistungen als Rente zu beziehen, muss im BVG zur freiwilligen Versicherung ausdrücklich festgehalten werden, dass ältere Arbeitnehmende ihre Vorsorge bis zum Alter von 65 Jahren beibehalten können. Ausserdem muss die Auffangeinrichtung eine neue Aufgabe übernehmen: Sie muss die Freizügigkeitsleistungen dieser Personen entgegennehmen und ihnen eine Rente ausrichten, wenn sie das reglementarische Rentenalter erreicht haben.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, zu untersuchen, ob die obligatorische berufliche Vorsorge der Arbeitslosenversicherung zusätzlich auf die Altersvorsorge ausgeweitet werden soll (zusätzlich zum Versicherungsschutz für Tod und Invalidität). Eine solche Ausweitung wäre opportun, weil nur wenige Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorsehen.

7.5. Mehr Sicherheit bei der Festlegung des Mindestzinssatzes

Der Bundesrat legt den Mindestzinssatz zur Verzinsung des Altersguthabens im Obligatorium der beruflichen Vorsorge heute ex ante fest, d.h. im Spätherbst für das folgende Jahr. Im darauf folgenden Jahr erfolgt die Verzinsung jeweils am Ende des Jahres. Dies bedeutet, dass vom Zeitpunkt der Festlegung bis zum Zeitpunkt der Verzinsung rund 14 Monate verstreichen. Dies kann speziell in Jahren mit einer hohen Volatilität der Märkte dazu führen, dass der Satz keinerlei Zusammenhang mit der aktuellen Marktentwicklung aufweist. Der Bundesrat hat das Departement des Innern deshalb beauftragt, einen Systemwechsel auf die ex post Festlegung des Mindestzinssatzes zu prüfen. Der Mindestzinssatz wird dabei kurz vor Jahresende für die Verzinsung des laufenden Jahres festgelegt, dies in Kenntnis der erzielten Performance.

8. Eckwerte zur Einführung eines Interventionsmechanismus¹⁰ in der AHV

Der Interventionsmechanismus umfasst zwei Interventionsschwellen: Bei der ersten Stufe soll der Bundesrat eine politische Verantwortung wahrnehmen. Bei Erreichen der zweiten Stufe greifen automatische Massnahmen, mit denen der AHV-Ausgleichsfonds stabilisiert wird, bis im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Sanierungsmassnahmen verabschiedet werden.

Gemäss der geltenden Regelung darf der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken (Art. 107 Abs. 3 AHVG). Eine geringere Deckung ist indes nicht ausgeschlossen, muss aber die Ausnahme bleiben.¹⁰ Es wird vorgeschlagen, die gesetzliche Schwelle neu bei 70 Prozent der Jahresausgabe festzulegen. Diese Schwelle gewährleistet die ausreichende Sicherheits- und Schwankungsreserven, berücksichtigt die Risiken einer Verschlechterung der finanziellen Situation der AHV und bietet auch ausreichend Zeit für den Gesetzgebungsprozess, damit das finanzielle Gleichgewicht der AHV wiederhergestellt werden kann.

8.1. Interventionsmechanismus bei strukturellen finanziellen Problemen

Als Referenzwerte sollen werden der Stand des Kapitalkontos und die Entwicklung des Umlagedefizits verwendet. Die Verwendung eines dieser beiden Kriterien als einziger Referenzwert ist nicht zweckmässig, denn isoliert betrachtet kann sowohl das eine als auch das andere Kriterium durch ausserordentliche und exogene Faktoren beeinflusst werden. Deshalb wird empfohlen, beide Referenzwerte zu verwenden, damit Massnahmen ergriffen werden, wenn erhebliche finanzielle Probleme struktureller Art bestehen.

Die erste Stufe des Interventionsmechanismus (die sogenannte politische Stufe) wird ausgelöst, wenn absehbar ist, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds in einem der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer AHV-Jahresausgabe liegen wird. Der Bundesrat ist dann verpflichtet, Sanierungsmassnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Dadurch kann frühzeitig, sobald sich die finanzielle Schieflage abzeichnet, gehandelt werden.

Die zweite Stufe des Interventionsmechanismus wird ausgelöst, wenn der Stand des AHV-Ausgleichsfonds tatsächlich unter 70 Prozent einer AHV-Jahresausgabe fällt und das Umlagedefizit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als drei Prozent der Jahresausgabe ausmacht. Dieser Schwellenwert lässt ausreichend Zeit, um die notwendigen Massnahmen für die Sanierung der AHV zu verabschieden und gibt zudem die Möglichkeit, den AHV-Fonds auf einem annehmbaren Stand zu halten.

Wenn die zweite Schwelle erreicht wird, soll der Bundesrat die folgenden Stabilisierungsmassnahmen ergreifen: Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um höchstens 1 Prozentpunkt; Aussetzung der Anpassung der AHV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex). Damit wird ein Gleichgewicht zwischen einnahmen- und ausgabenseitigen Massnahmen hergestellt.

Dabei darf das Rentenniveau nicht unter 95 Prozent des Wertes fallen, der sich bei weiterer Anwendung des Mischindex ergeben würde. Ausserdem müssen die AHV-Renten spätestens nach 5 Jahren wieder an die Preisentwicklung angepasst werden. Der Bundesrat kann die Massnahmen so ausgestalten, dass sie nicht weiter gehen als erforderlich. Die Massnahmen werden spätestens dann aufgehoben, wenn der AHV-Ausgleichsfonds wieder den Stand von 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht.

¹⁰ Seit der Inkraftsetzung der gesetzliche Richtlinie im Jahr 1969 erfüllte der Stand des Fonds die Anforderung nur bis 1977, von 1991 bis 1994 und seit 2006

9. Eckwerte zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der AHV (Entflechtung)

Die Beteiligung des Bundes entspricht einem fixen Finanzierungsanteil von 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV. Im Jahr 2012 belief sich dieser Beitrag auf 7,6 Milliarden Franken. Der Beitrag wird unter anderem finanziert durch den Bundesanteil am Ertrag des Mehrwertsteuerprozents zugunsten der AHV (17 %; 460 Mio. Franken im Jahr 2012). Für die Finanzierung seiner Beiträge an die drei Sozialversicherungen AHV, IV und EL (insgesamt 12,6 Mrd. im Jahr 2012¹¹) stehen dem Bund die Erträge der Tabak- und Alkoholbesteuerung zur Verfügung (2,7 Mrd. Franken im Jahr 2012). Der Rest wird mit allgemeinen Bundesmitteln abgedeckt.

Da der Beitrag des Bundes auf einem prozentualen Anteil an den Ausgaben beruht und diese wegen der Bevölkerungsentwicklung zunehmen, steigen die AHV-Ausgaben stärker an als die Einnahmen des Bundes. Diese geltende Regelung resultiert somit in einem Zielkonflikt: Zum einen entspricht der auf einem prozentualen Ausgabenanteil beruhende Bundesbeitrag für die AHV einer garantierten konjunkturunabhängigen Finanzierungsquelle. Zum anderen belastet er den Bundeshaushalt zunehmend. Ausserdem kommt die Schuldenbremse bei den AHV-Ausgaben nicht zur Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des Bundes hingegen wird in der Schuldenbremse einbezogen, was angesichts der demografischen Entwicklung langfristig den Handlungsspielraum des Bundes bei der Finanzierung anderer Aufgaben einschränkt. Daher hat sich der Bundesrat im 2004 im Rahmen der Aufgabenüberprüfung dafür ausgesprochen, eine Entflechtung des Bundesbeitrages vom AHV-Finanzhaushalt zu prüfen.

In der IV wurde die Entflechtung des Bundesbeitrages (37,7 % der IV-Ausgaben) bereits vorgenommen. Ab 2014 wird die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen Grundlage für die Berechnung des Bundesanteils sein.

Um den Interessenkonflikt zwischen den Finanzen der AHV und den Finanzen des Bundes zu lösen, wird eine Teilentflechtung vorgeschlagen. Die geltende Regelung würde so angepasst, dass die Hälfte der Beteiligung des Bundes von der Entwicklung der Ausgaben abhängen, während die andere Hälfte der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen folgen würde. Zudem würde die Hälfte des gegenwärtigen Bundesanteils an den Mehrwertsteuereinnahmen der AHV zugewiesen.

Die Teilentflechtung führt zu Mindereinnahmen der AHV von rund 550 Millionen Franken im Jahr 2030.

10. Eckwerte zur Zusatzfinanzierung für die AHV zur Erhaltung des Leistungsniveaus

Die Finanzierung der AHV beruht hauptsächlich auf den Lohnbeiträgen (74 % der Einnahmen), der Beteiligung des Bundes in Höhe von 19,55 Prozent der Ausgaben (19,4 % der Einnahmen) und seit 1999 auf der Erhebung eines zusätzlichen MWST-Prozents (5,8 % der Einnahmen), wovon 17 Prozent an den Bund gehen. Die übrigen Einnahmen, die aus den Spielbankenabgaben und Regressansprüchen stammen, sind gesamthaft gesehen vernachlässigbar (1 % der Einnahmen).

Mit den beitrags- und leistungsseitigen Massnahmen können die auf die demografische Entwicklung zurückzuführenden Finanzierungslücken in der AHV teilweise gedeckt werden. Das bis 2030 erwartete Finanzierungsdefizit kann von 8,6 Milliarden auf gut 7 Milliarden Franken gesenkt werden. Das entspricht einer Einsparung von 1,4 Milliarden Franken. Die Ausgaben in der AHV stärker zu reduzieren, um so den Finanzierungsbedarf der AHV weiter zu verringern, ist keine Option. Angesichts der aktuellen AHV-Rentenhöhe und dem Ziel, das Leistungsniveau in der AHV zu erhalten, kommt eine Herabsetzung des Rentenniveaus nicht

¹¹ AHV: 7,6 Milliarden, IV: 3,7 Milliarden, EL: 1,3 Milliarden

in Frage. Leistungskürzungen in anderen Bereichen, beispielsweise bei den Hilflosenentschädigungen, den Hilfsmitteln oder den Subventionen an Organisationen der Altershilfe¹², sind auch keine Lösung. Daraus würden keine substanziellen Einsparungen resultieren, es käme lediglich zu einer Kostenverlagerung, insbesondere zur Krankenversicherung hin.

Zur Deckung des verbleibenden Bedarfs wird eine Zusatzfinanzierung vorgeschlagen. Da neue Finanzierungsquellen über eine direkte Besteuerung nicht opportun sind, können zwei Ansätze in Betracht gezogen werden: Die Erhöhung des AHV-Beitragsatzes und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

10.1. Keine zusätzliche Belastung der Löhne

Eine Erhöhung des AHV-Beitragsatzes scheint auf den ersten Blick interessant zu sein. Der gegenwärtige Lohnbeitragsatz von 8,4 Prozent wurde seit 1975¹³ nicht mehr angepasst. Die Erhöhung des Beitragsatzes wäre zudem einfach umsetzbar, da dafür keine Änderung der Bundesverfassung erforderlich ist. Für die Deckung des demographisch bedingten Finanzierungsbedarfs müssten die Beiträge auf der Lohnsumme bis 2030 um 1,6 Prozent erhöht werden. Eine Erhöhung der Lohnkosten wirkt sich jedoch eher ungünstig aus, da sie ausschliesslich die Erwerbstätigen belastet und die Beschäftigung sowie die Löhne negativ beeinflussen könnte. Da die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes bereits eine Erhöhung der Lohnkosten notwendig machen, ist eine gleichzeitige Erhöhung der AHV-Beiträge zu vermeiden.

10.2. Breite Lastenverteilung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Kosten von Versicherungsleistungen sollten im Prinzip mit Versicherungsbeiträgen finanziert werden. Die AHV kennt jedoch zahlreiche Solidaritäten. Daher wird sie schon heute zu einem erheblichen Teil durch Beiträge der öffentlichen Hand finanziert. Da die Alterung der Bevölkerung eine gesellschaftliche Herausforderung darstellt, ist es gerechtfertigt, im Rahmen einer Zusatzfinanzierung für die AHV eine noch weitergehende Solidarität einzufordern. Die Erhöhung der MWST ist insofern eine angemessene Finanzierungsquelle, als die Solidarität der gesamten Bevölkerung – Rentnerinnen und Rentner eingeschlossen – zum Tragen kommt. Ausserdem ist der Grundsatz, dass auf die MWST zurückgegriffen wird, wenn die Finanzierung der AHV aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, in der Bundesverfassung vorgesehen. Die Bundesversammlung hat indes bereits von der ihr übertragenen Kompetenz, den MWST-Satz um maximal einen Prozentpunkt zu erhöhen, Gebrauch gemacht: Seit 1999 wird ein MWST-Prozent zugunsten der AHV erhoben (Bundesanteil davon: 17 %). Da die Lebenserwartung kontinuierlich ansteigt und sich die Alterspyramide weiterhin verändern wird, ist es gerechtfertigt, diese Kompetenz auszuweiten und erneut eine Erhöhung der MWST für die AHV in der Verfassung vorzusehen.

Um den verbleibenden Finanzierungsbedarf vollständig zu decken, sind maximal zwei MWST-Prozentpunkte erforderlich. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Verfassung den Grundsatz einer maximalen Erhöhung der MWST um zwei Prozentpunkte für die AHV vorzusehen. Da sich jedoch der Finanzierungsbedarf der AHV zwischen 2020 und 2030 schrittweise entwickeln wird, wird eine etappenweise Umsetzung der MWST-Erhöhung vorgeschlagen. Eine Erhöhung der MWST um einen Prozentpunkt soll bei Inkrafttreten der Reform erfolgen. Eine weitere MWST-Erhöhung wird vorgenommen, wenn es die finanzielle Situation der AHV tatsächlich erfordert. Während die Entwicklung der rentenbeziehenden Personen in der AHV (oder anders gesagt der Ausgaben der AHV) verhältnismässig objektiv

¹² Im Jahr 2012 machten diese Leistungen weniger als zwei Prozent der Gesamtausgaben der AHV aus, die restlichen Ausgaben sind auf die Renten zurückzuführen.

¹³ Die AHV-Beiträge wurden letztmals auf den 1. Januar 1975 von 7.8 auf 8.4 Prozent erhöht. Seit der damaligen Erhöhung wurde das Beitragssubstrat der AHV erweitert, in dem die Taggelder der IV (1988), der Erwerbsersatzordnung (1988), der Arbeitslosenversicherung (1984) und der Militärversicherung (1994) der AHV-Beitragspflicht unterstellt wurden.

abgeschätzt werden kann, sind langfristige Prognosen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung unsicher. Deshalb ist es unmöglich, im langfristigen Zeitraum den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die spätere MWST-Erhöhung erfolgen soll. Sollte einer Zusatzfinanzierung für die AHV zugestimmt werden, ist der geeignete Zeitpunkt für die spätere Erhöhung deshalb aufgrund der tatsächlich vorliegenden finanziellen Lage der AHV zu bestimmen. Aus heutiger Sicht liegt dieser Zeitpunkt kurz vor dem Jahr 2030. Die geplante Erhöhung ist verkraftbar und einer Senkung der Leistungen oder einer Erhöhung des Rentenalters vorzuziehen.

11. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Eckwerte

11.1. Finanzielle Auswirkungen auf die AHV

Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzten Kosten der Reform für die AHV. Die Kosten beruhen auf der Jahresrechnung 2012 der AHV und den Preisen 2013 und sind auf 10 Millionen Franken gerundet. Die finanziellen Auswirkungen von Übergangsbestimmungen werden in der Vernehmlassungsvorlage evaluiert und sind in der Tabelle nicht enthalten.

Entlastung der AHV-Rechnung im Jahr 2030

in Millionen Franken zu Preisen von 2013

Massnahme (ohne Teilentflechtung)	Ausgaben-Veränderung	Einnahmen-Veränderung
Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren	-1 060	50
Neuregelung Rentenvorbezug / Rentenaufschub ¹⁴	80	-10
Rentenverbesserungen durch Beitragszahlungen nach dem 65. Altersjahr	90	
Vorbezug für tiefe bis mittlere Einkommen		
- Variante1: Schwelle = 50'000	380	
- Variante2: Schwelle = 60'000	520	
Neuregelung von Witwen- und Waisenrenten	-400	
Aufhebung des Freibetrages nach dem 65. Altersjahr		410
Selbstständige: Abschaffung sinkende Beitragsskala und Angleichung Beitragssatz		280
Zwischentotal		730
- Variante 1	-910	
- Variante 2	-770	
Veränderung des Bundesbeitrags (19,55 % der Ausgabenveränderung)		
- Variante 1		-180
- Variante 2		-150
Veränderung des Umlageergebnisses		
- Variante 1		1 460
- Variante 2		1 350

Die Teilentflechtung führt zu Mindereinnahmen der AHV von rund 550 Millionen Franken im Jahr 2030

¹⁴ Die Mehrkosten entstehen durch die Anpassung der Kürzungssätze und der Aufschubzuschläge an die Verlängerung der Lebenserwartung sowie die Einführung des dritten Vorbezugsjahrs. Für die einzelnen Versicherten sind diese Massnahmen kostenneutral. Für die AHV gleichen sich die Mehrausgaben langfristig aus.

Finanzielle Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die berufliche Vorsorge: Effektive Kosten¹⁵ für die berufliche Vorsorge im Jahr 2030

in Millionen Franken zu Preisen von 2013

Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 %	
langfristige Ausgleichsmassnahmen	2 400
- Neuregelung Koordinationsabzug	
- Anpassung der Gutschriftensätze	
Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration	400
Total	2 800

In der Tabelle werden die höheren Beiträge ausgewiesen, welche aufgebracht werden müssen, um das Leistungsniveau nach der Senkung des Umwandlungssatzes zu erhalten. Im Falle der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration beträgt die Schätzung 400 Millionen Franken für das Jahr 2030. Allerdings variiert der jährliche Betrag ziemlich im Laufe der Zeit: er wächst nach dem Inkrafttreten der Reform, erreicht den erwähnten Höhepunkt und fällt danach wieder bis zur Aufhebung.

Auf der anderen Seite werden die Vorsorgeeinrichtungen massiv entlastet: Wenden sie anstelle der aktuellen (reglementarischen) Umwandlungssätze neu einen Umwandlungssatz von 6,0 Prozent an, so reduziert sich der Bedarf an Deckungskapital zur Finanzierung der künftigen Altersrente um rund 2 Milliarden Franken bezogen auf das Jahr 2030. Dadurch wird die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden reduziert. Gleichzeitig wird die Stabilität der beruflichen Vorsorge erhöht.

¹⁵ Mit der Reform der Altersvorsorge werden die Bestimmungen über die Leistungen des BVG und das Beitragssubstrat angepasst. Die Vorsorgeeinrichtungen sind aber in der Gestaltung der Leistungen und der Regelung der Finanzierung in bestimmten Grenzen frei. Voraussetzung ist immer, dass sie mindestens die im BVG vorgesehenen Leistungen erbringen (gesetzliche Minimalvorsorge). Ein Grossteil der Vorsorgeeinrichtungen verfügt aber über überobligatorische Leistungspläne. So haben viele Vorsorgeeinrichtungen den Umwandlungssatz bereits gesenkt, Altersgutschriften erhöht oder sie sehen in ihren Reglementen einen nach Beschäftigungsgrad gewichteten Koordinationsabzug vor. Für diese Vorsorgeeinrichtungen fallen die gesetzlichen Kosten nur in einem bestimmten Umfang oder überhaupt nicht an. Diese um die überobligatorische Vorsorge bereinigten Kosten werden als "effektive Kosten" ausgewiesen.